

Zusätzliche Hinweise für die ATF-Anerkennung von interaktiven Fortbildungsangeboten

(ohne gleichzeitige Anwesenheit aller Referierenden und Teilnehmenden an einem physischen Ort)

Einleitung:

Seit 2006 können neben der klassischen Präsenzveranstaltung gemäß § 10 der ATF-Statuten auch interaktive Fortbildungsangebote ohne gleichzeitige Anwesenheit aller Referierenden und Teilnehmenden an einem physischen Ort (Nicht-Präsenz-Fortbildungen) als Pflichtfortbildung für Mitglieder anerkannt werden. Dazu zählen Fortbildungen in veterinärmedizinischen Fachzeitschriften, Online-Medien und audiovisuellen Medien mit anschließender Lernerfolgskontrolle in Schriftform mit einem zeitlichen Aufwand für die Teilnehmenden von mindestens einer Zeitstunde.

Gemäß § 7 Abs. 2 der BTK-Musterberufsordnung beträgt der Umfang der Fortbildungspflicht für Tierärzte/innen im Beruf 20 Stunden/Jahr, für Tierärzte/innen mit einer Zusatzbezeichnung 24 Stunden/Jahr, davon mindestens 6 Stunden im Bereich der Zusatzbezeichnung, für Fachtierärzte/innen 30 Stunden/Jahr, davon mindestens 15 Stunden im jeweiligen Gebiet und für zur Weiterbildung ermächtigte Tierärzte/innen 40 Stunden, davon mindestens 20 Stunden im Gebiet/Teilgebiet der Ermächtigung. Nach Änderung der BTK-Musterberufsordnung am 14.09.2022 durch die BTK-Delegiertenversammlung gibt es **keine** Beschränkung des Anteils an Nicht-Präsenz-Fortbildungen mehr. Diese können bis zu 100 % zum Nachweis verwendet werden. Bitte beachten Sie: **Verbindlich** sind die in den Berufsordnungen der 17 Landes-/Tierärztekammern genannten Vorgaben, die vom BTK-Muster abweichen können.

Kriterien:

Zusätzliche Voraussetzung für eine Anerkennung von ortsungebundenen Fortbildungsangeboten ist die Erfüllung folgender Kriterien - ergänzend zu den allgemeinen [Hinweisen für die Anerkennung von Fortbildungsangeboten gemäß § 10 \(2\) der ATF-Statuten](#):

- Zielgruppe der Fortbildung sind grundsätzlich Tierärztinnen und Tierärzte.
- Moderne Gesichtspunkte und aktuelle Erkenntnisse der Veterinärmedizin werden berücksichtigt. Durch die Teilnahme an der Fortbildung wird ein angemessener Wissenszuwachs erreicht.
- Die Mindestdauer des „Lernens“ beträgt eine Stunde. Die geschätzte Dauer ist bereits vom Antragsteller anzugeben. Die ATF-Anerkennung für interaktive Fortbildungsangebote ist auf ein Jahr begrenzt.
- Lernerfolgskontrolle der Teilnehmenden: Die Lernerfolgskontrolle erfolgt im Anschluss an die Fortbildung (5 Multiple-Choice-Fragen pro 1 ATF-Stunde). Für ein erfolgreiches Bestehen müssen mindestens 70 % der Fragen richtig beantwortet werden. Maximal zwei Versuche sind zulässig. Erst danach dürfen die Teilnahmebescheinigungen vom Anbieter an die Teilnehmenden ausgegeben werden. Empfehlungen zur Gestaltung finden Sie [hier](#).
- Die Fortbildung enthält ein Literaturverzeichnis / Quellenangaben.
- Beiträge in veterinärmedizinischen Fachzeitschriften werden ohne gutachterliche Prüfung anerkannt, wenn die Zeitschrift in der Master Journal List (ehemals Thomson Reuters®; <https://mjl.clarivate.com/home>) aufgenommen ist. Andere Nicht-Präsenz-Fortbildungen (z. B. Online-Seminar, E-Learning, Video, DVD, Sonstiges) werden von der ATF ggf. dahingehend gutachterlich geprüft, ob die Voraussetzungen für eine ATF-Anerkennung erfüllt werden, für nicht gelistete Fachzeitschriften erfolgt grundsätzlich eine gutachterliche Prüfung.

Ablauf:

- Antragstellung per E-Mail an ATF(atf@btkberlin.de)
 - [Antragsformular](#)
 - Inhalt der Fortbildung inkl. Literaturangaben (Zeitschriften/Buchbeiträge/Sonstiges: formatierter Beitrag inkl. Tabellen/Abbildungen in einer Datei [docx, rtf, pdf]; Online-Seminar/E-Learning/Video/DVD Sonstiges: Beitrag/Präsentation/Film inkl. ggf. Vertonung als Datei [pptx, pdf, avi, mpeg, wav])
 - Lernerfolgskontrolle (Multiple-Choice [MC]) mit Angabe der richtigen Antworten [docx, rtf, pdf]
 - Zugangsdaten zur Fortbildung für die ATF (Online-Seminar/E-Learning)
- Bitte haben Sie Verständnis, dass nur vollständige Anträge bearbeitet werden können.
- Prüfung der Fortbildung und Anerkennung oder Ablehnung durch die ATF.
- Der Umfang der anerkennungsfähigen ATF-Stunden bemisst sich nach der Lese- bzw. Bearbeitungsdauer der Fortbildung (Richtwerte: Zeitschrift: 200 Wörter/min exkl. Literatur; E-Learning: 2 min/Folie mit fachlichem Inhalt; Video-/Audiodatei: Abspieldauer exkl. Begrüßung, Einführung usw.).
- Fortbildungen, die eine gutachterliche Prüfung erfordern (s.o.), werden von der ATF an Gutachter/innen weitergeleitet. Gemäß den Ergebnissen dieser Prüfung erfolgt die Anerkennung, die Ablehnung der Anerkennung oder die Mitteilung der gutachterlichen Anmerkungen und Korrekturvorschläge an den Antragsteller mit der Bitte um Prüfung und Berücksichtigung. Nach Vorliegen der überarbeiteten Fortbildung bei der ATF wird diese erneut dahingehend gutachterlich geprüft, ob die Kriterien für die Anerkennung nun erfüllt werden. Bei Zustimmung der Gutachter/innen erfolgt eine ATF-Anerkennung.
- Bitte beachten Sie, dass die **Bearbeitungsdauer** für Fortbildungen mit gutachterlicher Prüfung mindestens **6-8 Wochen** umfasst, ggf. auch länger, und berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Antragstellung.
- Die Veröffentlichung (bzw. Druckfreigabe) der ATF-Anerkennung ist erst nach Vorliegen der schriftlichen Anerkennung beim Veranstalter bzw. Antragsteller zulässig

